

Bitte Zutreffendes ankreuzen ☑ oder ausfüllen.

Stadt - Gemeinde		Bescheinigung der Wählbarkeit für die am 9. Juni 2024 stattfindende Wahl des/der	
<input type="checkbox"/>	Kreistags des Landkreises		
		im Wahlkreis	
<input type="checkbox"/>	Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart		
		im Wahlkreis	

Für Bewerber/Bewerberin - § 14 Absatz 5 Nr. 5 KomWO -

Familiennamen		
Vorname(n)		
Tag der Geburt		
Anschrift <small>(Hauptwohnung)</small>	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	

Er/Sie

ist Deutscher/Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes
oder
 besitzt die Staatsangehörigkeit des folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union ¹⁾:

	Unionsbürger/innen sind bei der Regionalwahl nicht wählbar bzw. nicht wahlberechtigt.
--	---

hat am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet,

<p>- für die Wahl des Kreistags</p> <p><input type="checkbox"/> hat am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Gebiet des Landkreises seine einzige oder seine Hauptwohnung</p> <p><input type="checkbox"/> ist nach Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Gebiet des Landkreises vor Ablauf von 3 Jahren wieder in das Gebiet des Landkreises zugezogen oder hat dort seine/ihre Hauptwohnung begründet</p> <p>und ist nicht nach § 23 Absatz 2 der Landkreisordnung von der Wählbarkeit ausgeschlossen.</p>	<p>- für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung</p> <p><input type="checkbox"/> hat am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Gebiet des Verbands seine einzige oder seine Hauptwohnung</p> <p><input type="checkbox"/> ist nach Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Gebiet des Verbands vor Ablauf von 3 Jahren wieder in das Gebiet des Verbands zugezogen oder hat dort seine/ihre Hauptwohnung begründet</p> <p>und ist nicht nach § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart von der Wählbarkeit ausgeschlossen.</p>
--	--

Ort, Datum	
Bürgermeisteramt ²⁾	(Dienstsiegel)
Unterschrift	

1) Unionsbürger müssen außerdem eine eidesstattliche Versicherung über die Staatsangehörigkeit und über ihre Wählbarkeit abgeben (§ 8 Absatz 2 KomWG - Vordruck 08/022/4060/01).
2) Auszustellen vom Bürgermeisteramt der Gemeinde der Hauptwohnung.

- Urheberrechtlich geschützt -